

ANFORDERUNGSPROFIL

DES AUFSICHTSRATS DER

FINANZMARKTAUFSICHT LIECHTENSTEIN

(APRIL 2014)

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite	
I.	GRU	INDLAGEN	3	
1.	Ziels	etzung des Anforderungsprofils	3	
2.	Relevante Gesetzesbestimmungen			
3.	2.1 2.2 Fina	Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG; LR 952.3)– Auszug Ergänzende und weiterführende Rechtsgrundlagennzielle Rahmenbedingungen der Finanzmarktaufsicht	8	
II.	HER	AUSFORDERUNGEN UND PROFIL FÜR DEN AUFSICHTSRAT	9	
1.	Aktu	uelle und zukünftige Herausforderungen	9	
2.	Fachliche und personelle Anforderungen			
	2.1 2.2 2.3	Anforderungsprofil für das Gremium als Ganzes Anforderungsprofil für jedes Mitglied des Aufsichtsrates Anforderungsprofil für den Präsidenten / die Präsidentin im		
3.	2.4 2.5	Speziellen	13 13	
J.	3.1	Suchprozess	14	

I. GRUNDLAGEN

1. Zielsetzung des Anforderungsprofils

Gemäss Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG; LGBl. 2004 Nr. 175), in der geltenden Fassung (LR 952.3)erarbeitet die Regierung ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und persönlichen Anforderungen für den Aufsichtsrat als Gremium, jedes Mitglied des Aufsichtsrats und den Präsidenten / die Präsidentin im Besonderen.

Mit der Definition des vorliegenden Anforderungsprofils soll sichergestellt werden, dass die strategische Führungsebene der FMA durch eine möglichst optimale Zusammensetzung über die fachlichen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten verfügt, um die dem Gremium zugewiesenen Aufgaben vollumfänglich wahrzunehmen.

Gleichzeitig wird mit dem Anforderungsprofil vorgegeben, wie die Suche nach den Mitgliedern der strategischen Führungsebene erfolgen soll und wie eine Beurteilung der Profilerfüllung vorgenommen werden kann.

Und schliesslich dient das Dokument der Information möglicher Aufsichtsratskandidaten und -kandidatinnen über die gesetzlichen Bestimmungen, die finanziellen Rahmenbedingungen der FMA, Haftungs- und Entschädigungsfragen, usw.

2. Relevante Gesetzesbestimmungen

2.1 Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG; LR 952.3) – Auszug

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand, Bezeichnungen und anwendbares Recht

- 1) Dieses Gesetz bezweckt die Errichtung einer Finanzmarktaufsichtsbehörde und regelt insbesondere ihre Organisation, Aufgaben und Kompetenzen.
- 2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.
- 3) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen ergänzend Anwendung.

Art. 2

Rechtsform, Sitz und Dotationskapital

- 1) Zur Durchführung der Aufsicht über den Finanzmarkt besteht unter der Bezeichnung "Finanzmarktaufsicht (FMA)" eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz der Anstalt wird in den Statuten festgelegt.
 - 2) Das Dotationskapital beträgt 2 000 000 Franken.

Art. 3

Unabhängigkeit

Die FMA ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Art. 4

Ziele der Finanzmarktaufsicht

Die FMA sorgt für die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards.

II. Tätigkeitsbereich

Art. 5

Aufgaben

- 1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:
- a) Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz);
- b) E-Geldgesetz (EGG);
- c) Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank;
- d) Zahlungsdienstegesetz (ZDG);
- e) Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz);
- f) Gesetz über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG);
- g) Wertpapierprospektgesetz (WPPG);
- h) Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG);
- hbis) Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (Investmentunternehmensgesetz; IUG);
- i) Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz);
- k) Aufgehoben;
- Treuhändergesetz (TrHG);

- m) Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften;
- n) Gesetz über die Patentanwälte;
- nbis) Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts;
- o) Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz);
- p) Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- q) Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge;
- r) Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz);
- s) Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG);
- t) Gesetz über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG);
- u) Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG);
- v) Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG);
- w) Gesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG);
- x) Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG);
- y) Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG);
- z) Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).
- 2) Die FMA nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die der Finanzmarktaufsicht dienen, wie insbesondere die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit und die Anregung und Vorbereitung der notwendigen Gesetzgebung.
- 3) Die Regierung kann die FMA im Hinblick auf die in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben mit der Wahrnehmung der Interessen Liechtensteins in internationalen Gremien beauftragen.
- 4) Die FMA informiert mindestens einmal jährlich die Öffentlichkeit über ihre Aufsichtstätigkeit und Aufsichtspraxis.
- 5) Die FMA hat beim Vollzug dieses Gesetzes und der Spezialgesetzgebung nach Abs. 1 der Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren im Europäischen Wirtschaftsraum Rechnung zu tragen. Sie ist zu diesem Zweck verpflichtet:
- a) sich an den T\u00e4tigkeiten der Europ\u00e4ischen Aufsichtsbeh\u00f6rden (Europ\u00e4ische Bankenaufsichtsbeh\u00f6rde, Europ\u00e4ische Aufsichtsbeh\u00f6rde f\u00fcr das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie Europ\u00e4ische Wertpapier- und Marktaufsichtsbeh\u00f6rde) zu beteiligen;
- b) bestehenden Meldepflichten an die Europäischen Aufsichtsbehörden nachzukommen.

Die FMA kann darüber hinaus die Leitlinien, Empfehlungen, Standards, Beschlüsse und andere von den Europäischen Aufsichtsbehörden beschlossene Massnahmen

anwenden, soweit dadurch nicht gegen in Liechtenstein geltendes Recht verstossen wird.

III. Organisation

A. Allgemeines

Art. 6

Organe

- 1) Die Organe der FMA sind:
- a) der Aufsichtsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.
 - 2) Aufgehoben

B. Aufsichtsrat

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7

Zusammensetzung, Anforderungen und Unvereinbarkeiten

- 1) Der Aufsichtsrat der FMA besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- 2) Im Aufsichtsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus folgenden Bereichen vertreten:
- a) Bankwirtschaft, einschliesslich Vermögensverwaltung;
- b) Versicherungswirtschaft, einschliesslich Vorsorgebereich;
- c) Treuhandwesen, Recht oder Wirtschaftsprüfung;
- d) Wertpapierhandel, einschliesslich:
 - alternative Investmentfonds nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds;
 - 2. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere;
- 3. Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien.3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen neben den Anforderungen nach Abs. 2 über einen einwandfreien Leumund, hohe Fachkenntnis und ausreichende Praxiserfahrung verfügen.
- 4) Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für:
- a) den Aufsichtsrat als Gremium;
- b) jedes Mitglied des Aufsichtsrates;
- c) den Präsidenten im Besonderen.

- 5) Der Präsident, der Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates dürfen keine Funktionen bei einer beaufsichtigten natürlichen oder juristischen Person ausüben. Solche Funktionen üben insbesondere aus:
- a) die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- b) die Angestellten;
- c) die Inhaber einer qualifizierten Beteiligung. Als qualifizierte Beteiligung gilt das direkte und indirekte Halten von wenigstens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder jede andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird.

Art. 8 *Amtsdauer*

Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Art. 9 bis 11 Aufgehoben

2. Aufgaben

Art. 12

Aufgaben

- 1) Dem Aufsichtsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- a) die Oberleitung der Finanzmarktaufsicht;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- h) die Beratung der Regierung in Bezug auf finanzmarktstrategische Themen;
- i) der Erlass von Richtlinien und Empfehlungen im Sinne von Art. 25.
 - 2) Aufgehoben
- 3) Der Aufsichtsrat legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und nach Anhörung der Branchenverbände die Aufsichtsstrategie fest.

3. Entschädigung

Art. 13

Entschädigung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind für ihre Tätigkeit aus Mitteln der FMA angemessen zu entschädigen. Die Höhe der Vergütung wird von der Regierung festgesetzt.

2.2 Ergänzende und weiterführende Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG; LR 172.017)

Eignerstrategie für die FMA Liechtenstein (Eignerstrategie, Statuten und Organisationsreglement: s. Website der FMA:

http://www.fma-li.li/de/fma/rechtsgrundlagen-der-fma.html)

Statuten der FMA Liechtenstein

Organisationsreglement der FMA Liechtenstein

3. Finanzielle Rahmenbedingungen der Finanzmarktaufsicht

Zum Verständnis der Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Führungsebene ist die Kenntnis der finanziellen Rahmenbedingungen der FMA unerlässlich. Die nachstehenden Angaben basieren auf dem Geschäftsbericht 2013 und dem Budget 2014.

	Geschäftsbericht 2013	Budget 2014
Bilanzsumme	CHF 16.7 Mio.	
Eigenkapital	CHF 11.4 Mio.	
Personalbestand	81	
Vollzeitäquivalente	75.1	76.5
Aufwandseite		
Personalaufwand	CHF 13.4 Mio.	CHF 13.8 Mio.
Sachaufwand	CHF 4.1 Mio.	CHF 3.8 Mio.
Abschreibungen	CHF 1.2 Mio.	CHF 1.3 Mio.
Total Aufwandseite	CHF 18.7 Mio.	CHF 18.9 Mio.

	Geschäftsbericht 2013	Budget 2014
Ertragsseite		
Gebühren / Abgaben	CHF 10.6 Mio.	CHF 14.7 Mio.
Staatsbeitrag	CHF 8 Mio.	CHF 5 Mio.
Total Ertragsseite	CHF 18.6 Mio.	CHF 19.7 Mio.

Weiterführende Angaben

FMA-Abgaben- und Gebührenverordnung (FMA-AGV; LR 952.312)

Geschäftsbericht 2013 (s. Website der FMA:

http://www.fma-li.li/de/fma/publikationen/geschaeftsbericht.html)

II. HERAUSFORDERUNGEN UND PROFIL FÜR DEN AUFSICHTSRAT

1. Aktuelle und zukünftige Herausforderungen

Nach dem fünfjährigen Aufbauprozess, der umfassenden Reorganisation 2010 und der seitherigen Konsolidierung der FMA geht es heute darum, die Erreichung der langfristigen Zielsetzung (Strategie) sicherzustellen. Die FMA stellt ihren Zielen folgend die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards sicher. Dementsprechend ist das Exposure der FMA sowohl im Inland (Kunden, Finanzintermediäre, Verbände, Behörden usw.) wie auch im Ausland (ausländische Kunden, ausländische Aufsichtsbehörden und in internationalen Gremien wie IMF, FATF, IAIS, IOSCO, Europäische Aufsichtsbehörden, etc.) sehr hoch. Ebenso entsprechend hoch sind die Erwartungen der verschiedenen Stakeholder, deren unterschiedlich sein können. Eine effiziente, Aufsichtsbehörde, welche den Kundenschutz und die Stabilität des Finanzmarktes gewährleistet sowie aufgrund ihrer internationalen Anerkennung den Zugang liechtensteinischer Finanzintermediäre zu ausländischen Märkten sicherstellt, ist entscheidend für das Vertrauen und die Prosperität des Finanzplatzes und damit für das Wohl des Landes.

Für die Zukunft sind die Herausforderungen für den Aufsichtsrat in der zielgerichteten, strategischen Führung der FMA zu sehen. Durch die Veränderung des internationalen Umfeldes im Finanzbereich und die weitreichenden Auswirkungen

auf den Finanzplatz Liechtenstein ist eine klare, langfristige Ausrichtung in der Finanzmarktaufsicht von zentraler Bedeutung. Mit der Forderung nach Transparenz und nach einem effizienten Informationsaustausch (Amtshilfe) verändert sich das Umfeld sehr stark in Richtung internationale Zusammenarbeit. Als Stichwort kann in diesem Zusammenhang die Wahrnehmung der konsolidierten Aufsicht dienen. Ein Finanzplatz muss in allen Bereichen international kompatibel sein. Die internationale Anerkennung ist zentral für den Erfolg der FMA. Des Weiteren ist die Akzeptanz der FMA im Inland notwendig und muss einen zentralen Stellenwert einnehmen. Insbesondere die Dienstleistungen für die Finanzintermediäre sind permanent zu optimieren.

Der Aufsichtsrat der FMA ist im Rahmen der Eignerstrategie der Regierung verantwortlich für die Ausarbeitung und Vorgabe von realisierbaren Zielen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln. Die FMA ist eine Aufsichtsbehörde und muss bei Rechtsverletzungen und Missständen einschreiten sowie gegebenenfalls Sanktionen aussprechen. Dieser Umstand führt, speziell in wirtschaftlich angespannten Zeiten, zu einem verstärkten öffentlichen Interesse an der Geschäftstätigkeit der FMA. Dies erfordert gelegentlich eine direkte Einbindung des Aufsichtsrates in die öffentliche Diskussion.

Der Aufsichtsrat hat bei seiner Tätigkeit stets die Rahmenvorgaben der Eignerstrategie der Regierung, welche unter Einbezug des Aufsichtsrats verabschiedet worden ist, umzusetzen.

2. Fachliche und personelle Anforderungen

2.1 Anforderungsprofil für das Gremium als Ganzes

Die strategische Führungsebene sollte nach Möglichkeit als Gremium insgesamt folgendes Fachwissen und folgende Sozialkompetenzen mitbringen:

- Allgemeines Fachwissen / Führungskompetenz
 - Strategieprozess
 - Corporate Governance, Unternehmensorganisation und -führung
 - Finanz- und Rechnungswesen / Controlling
 - Finanzmarktrecht, insbesondere Finanzmarktregulierung und -aufsicht (einschliesslich EWR-Recht)
- Branchenkenntnisse / Fachkompetenz
 - Bankwesen
 - Vermögensverwaltung
 - Fondsbranche inkl. AIF und UCITS
 - Versicherungswirtschaft

- Vorsorgebranche
- Freie Berufe (Treuhänder/Treuhandgesellschaften, Wirtschaftsprüfer/Revisionsgesellschaften, Patentanwälte)
- Sorgfaltspflichten (Geldwäschereibekämpfung)
- Sozialkompetenzen / Teamrollen

- Führung / Vorbild führt stufengerecht die operative Ebene und

ist ein Vorbild für die Mitarbeitenden;

- Koordination / Organisation sorgt für eine systematische und struktu-

rierte Aufgabenerledigung und weist Verantwortungen und Kompetenzen angemessen

zu;

- Inspiration liefert regelmässig Impulse für die Weiterent-

wicklung des Unternehmens und sorgt für die

notwendige Innovation;

Konstruktive Kritik hinterfragt konsequent Anträge und Vorga-

ben der operativen Ebene, fällt Entscheidungen erst bei Vorhandensein des erforderlichen Verständnisses, ist selbstkritisch mit

sich selbst;

- Integration stellt sicher, dass die Teamarbeit innerhalb

der strategischen Führungsebene einerseits und innerhalb der operativen Führungsebene andererseits sowie die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gremien zielgerichtet und sachbezogen verläuft, vermeidet Pattsituationen, erkennt und bereinigt Unstimmigkeiten

in den Gremien so rasch als möglich.

Mit den vorgegebenen Sozialkompetenzen bzw. Teamrollen soll sichergestellt werden, dass trotz unterschiedlicher Charaktere der einzelnen Mitglieder die strategische Führungsebene als Gremium harmoniert und Entscheidungen nicht einseitig getroffen werden. Zudem wird damit eine grössere Vielfalt an Sichtweisen unterstützt und für mehr Breite in Bezug auf konstruktive und kritische Denkbzw. Verhaltensweisen gesorgt.

2.2 Anforderungsprofil für jedes Mitglied des Aufsichtsrates

Jedes einzelne Mitglied der strategischen Führungsebene muss folgende Anforderungen erfüllen:

- gute Reputation und einwandfreier Charakter (keine Eintragungen im Strafregister, keine offenen Betreibungen, keine strafrechtlichen Verurteilungen und keine pendenten Strafverfahren)
- internationale Erfahrung und vertiefte Kenntnisse oder Erfahrungen des Finanzplatzes Liechtenstein bzw. vergleichbarer Finanzplätze und der entsprechenden Herausforderungen
- team- und konfliktfähig
- ziel-, lösungs- und ergebnisorientiert
- hohe Sozialkompetenz und gute Kommunikationsfähigkeit
- Identifikation mit und Verpflichtung auf die von der Regierung beschlossene Eignerstrategie;
- Identifikation mit der FMA (Strategie, gesetzlicher Auftrag, Bedeutung für den Finanzplatz, Dienstleistungen, leitende Mitarbeitende, etc.)
- keine Interessenskonflikte mit der FMA, d.h. insbesondere keine Involvierung in bedeutende Verfahren der FMA, und der übrigen Aufsichtsrats-Mitglieder
- keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen zur FMA
- keine Unvereinbarkeiten gemäss Art. 7 Abs. 5 FMAG
- Deutsch und Englisch fliessend in Wort und Schrift
- Zeitliche Verfügbarkeit im Umfang von
 - 12 Ganztagessitzungen (ordentliche Arbeitssitzungen, Strategiecontrolling, Workshops, Spezialthemen) pro Jahr plus Sitzungsvorbereitung,
 - Besuche von resp. Repräsentation der FMA bei Abend- und Wochenendanlässen.

2.3 Anforderungsprofil für den Präsidenten / die Präsidentin im Speziellen

Dem/der Präsidenten/in kommt eine besondere Stellung zu, weshalb für diese Funktion neben den an alle Mitglieder gestellten Anforderungen zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

Persönlichkeit

- integere, loyale und repräsentative Persönlichkeit
- starkes Engagement und hohe Eigeninitiative
- rasche Auffassungsgabe und analytische Denkweise
- der Aufgabe entsprechend reife Persönlichkeit
- Kenntnisse und langjährige, vertiefte Erfahrungen des Finanzplatzes Liechtenstein oder eines vergleichbaren internationalen Finanzplatzes (Schweiz, EWR-Land)
- Internationale Erfahrung und entsprechendes Netzwerk
- Diplomatisches Geschick
- Ausgewiesene Führungspersönlichkeit
- Kenntnisse oder Erfahrungen der Abläufe und Arbeitsweise von Behörden
- Deutsch und Englisch fliessend in Wort und Schrift, dritte Sprache erwünscht
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten und Bereitschaft zur Interaktion mit allen Anspruchsgruppen (politische Behörden, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Medien, Öffentlichkeit)
- Angemessene Präsenz (ca. 60% eines Vollzeitpensums) für die FMA vor Ort in Liechtenstein und im Rahmen der internationalen Vertretung der FMA zuzüglich weiterer Verfügbarkeit entsprechend den Anforderungen des Amtes

Sozial- und Führungskompetenzen

- hohe Integrations- und Motivationsfähigkeit
- hohe Fähigkeit zum Konfliktmanagement
- Leistungsausweis in der Unternehmensführung
- Entscheidungsfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen

Fachliche Anforderungen

- sehr gute Kenntnisse des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds in Liechtenstein
- sehr gute Kenntnisse des Finanzplatzes und dessen internationalen Umfeldes
- Vertrautheit mit der strategischen Führungsarbeit

2.4 Entschädigung

Die Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Regierung gestützt auf Art. 13 FMAG beschlossen.

2.5 Haftung

Grundsätzlich sind die Mitglieder des Aufsichtsrates der Amtshaftung unterstellt. Die FMA hat zudem eigene Versicherungen hinsichtlich der Organ- und Berufshaftpflicht abgeschlossen.

3. Umsetzung des Anforderungsprofils

3.1 Suchprozess

Die Regierung beschliesst als Wahlorgan des Aufsichtsrates über das Vorgehen bei anstehenden Neu- und Ersatzwahlen und definiert den Rekrutierungsprozess.

3.2 Kontrolle des Rekrutierungsprozesses und der Profilerfüllung

Die Regierung kann zur Beurteilung der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder einen Nominationsausschuss bilden, welcher zuhanden der Regierung eine Empfehlung in Bezug auf die Profilerfüllung abgibt.

Vaduz, 29. April 2014